

Ehrenordnung

§ 1

Der Hessische Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband verleiht für besondere Verdienste um den Sport im HRTV, Ehrennadel, Plaketten und Ehrenurkunden.

§ 2

Der HRTV ehrt seine Verbandsmitglieder. Ferner können Personen geehrt werden welche nicht Mitglied bei einem Verein des HRTV sind, sich jedoch um den Hessischen Rasenkraftsport- und Tauzieh Verband besondere Verdienste erworben haben.

§ 3

Folgende Ehrungen können vorgenommen werden:

- 3.1. Verbandsnadel in Bronze mit Urkunde
 - a) Bei einer 5 jährigen Tätigkeit im Verband (Präsidium, Bezirk, Kreis), einer 10 jährigen Funktion in einem Mitgliedsverein.
 - b) Für die Erringung von 4 Deutschen Meistertitel oder 8 Hessischen Meistertitel, 3 maligen Einsatz in der Länderauswahlmannschaft.
- 3.2 Verbandsnadel in Silber mit Urkunde
 - a) Bei einer 10 jährigen Tätigkeit im Verband (Präsidium, Bezirk, Kreis) Oder 15 jährigen Funktion in einem Mitgliedverein.
 - b) Für die Erringung von 6 Deutschen Meistertitel, oder 12 Hessische - Meistertitel, oder 8 maligen Einsatz in der Länderauswahlmannschaft.
- 3.3 Verbandsnadel in Gold mit Urkunde
 - a) Bei einer 15 Jährigen Tätigkeit im Verband, (Präsidium, Bezirk, Kreis) oder 20 jährigen Funktion in einem Mitgliedsverein.
 - b) Für die Erringung von 8 Deutschen Meistertitel, oder 20 Hessischen- Meistertitel, oder 12 maligen Einsatz in der Länderauswahlmannschaft.
- 3.4 Ehrenplakette mit Ehrenurkunde.
 - a) Bei einer 20 jährigen Funktion im Verband (Präsidium, Bezirk, Kreis), oder einer 25 Jährigen Funktion in einem Mitgliedsverein.
 - b) Für die Erringung von 12 Dt.-Meistertitel, oder 20 Hessischen-Meistertitel, oder 15 maligen Einsatz in der Länderauswahlmannschaft.
- 3.5 Zum Ehrenmitglied mit Ehrenurkunde können HRTV Mitglieder ernannt werden, die sich in verantwortlicher Funktion in m HRTV durch langjährige Tätigkeit besonders verdient gemacht haben.
- 3.6 Zum Ehrenpräsident mit Ehrenurkunde kann ernannt werden, der sich als langjähriger Präsident des HRTV in besonderem Maße verdient gemacht hat.

§ 4

Ehrungen können auf Antrag des Präsidiums, der Bezirke der Kreise und der Mitgliedsvereine erfolgen.

§ 5

Die Ernennung zum Ehrenmitglied oder Ehrenpräsident kann nur auf einem ordentlichen Verbandstag erfolgen.

§ 6

Die Verleihung einer höheren Stufe Verbandsehrennadel setzt im allgemeinen den Besitz der vorangehenden Stufe voraus.

§ 7

Das Präsidium des HRTV kann in besonderen Fällen von der vorstehenden Regelung abweichen.

§ 8

Die Überreichung des HRTV – Verbandsehrennadel oder der Ehrenplakette soll nur bei besonderen Anlässen (Verbandstag, Jugendtreffen und Generalversammlungen der Vereine) erfolgen.